

PATIENTENINFORMATION PARODONTITISTHERAPIE

Sehr geehrte Patientin, sehr geehrter Patient,

wir behandeln Sie in unserer Praxis stets gemäß aktuell gültigem zahnmedizinischem Standard.

Bei der Behandlung Ihrer Parodontitis richten wir uns dabei nach der neuesten, erst seit wenigen Jahren geltenden internationalen wissenschaftlichen Leitlinie.

Deren Leistungen konnten in der mittlerweile 35 Jahre alten Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) keine Berücksichtigung gefunden haben. Für derartige Leistungen sieht § 6 Abs. 1 GOZ die analoge Berechnung vor, d. h., die neue Leistung wird mit einer gleichwertigen Leistung des Gebührenverzeichnisses berechnet.

Ihre Versicherung/Beihilfestelle beanstandet nun die analoge Berechnung einer oder mehrerer der nachstehenden Leistungen:

- Parodontalstatus gemäß S3-Leitlinie (auch Befundevaluation)
- Parodontologisches Aufklärungs- und Therapiegespräch
- Patientenindividuelle Mundhygieneunterweisung/-kontrolle

Die Notwendigkeit der analogen Berechnung der vorstehenden Leistungen gemäß den Bestimmungen der GOZ bestätigt die **Bundeszahnärztekammer („Gebührenrechtliche Einordnung der S3-Leitlinie ‘Die Behandlung von Parodontitis Stadium I bis III‘“, August 2021)**. Die **Deutsche Gesellschaft für Parodontologie** hat festgestellt („**Die Behandlung von Parodontitis – Wissenschaftliche Betrachtung**“, Oktober 2022), dass die vorstehenden Leistungen in der GOZ nicht beschrieben sind und daher analog berechnet werden müssen. Das **Bundesministerium für Gesundheit (Bundestagsdrucksache 20/1678 vom 11.05.2022)** verweist in diesem Zusammenhang ausdrücklich auf die Anwendung der Abrechnungsempfehlungen der Bundeszahnärztekammer.

Unsere Rechnungslegung entspricht somit sowohl gebührenrechtlichen Grundsätzen, fachlicher Beurteilung als auch der Auffassung des für die GOZ verantwortlichen Bundesministeriums für Gesundheit.

Wir empfehlen Ihnen, ggf. unter Vorlage dieser Information, Ihre Versicherung/Beihilfestelle zur (Nach-)Erstattung aufzufordern.

PRAXISNAME/ -adresse